



VIMCAR

Datenschutz

Rechte der Dienstwagenfahrer

von Rechtsanwalt Lutz D. Fischer

Zum Autor

Lutz D. Fischer ist Rechtsanwalt und Gründer der Dienstwagen- und Fuhrparkrechts spezialisierten *fischer.legal* Kanzlei, in der er bundesweit Unternehmen und Privatpersonen zum Datenschutzrecht im Fuhrpark berät und vertritt. Neben dem Verkehrs- und Dienstwagenrecht bietet er Rechtsrat und Beratung im Arbeits-, Bau-, Wirtschafts-, Unternehmens- und Zivilrecht. Fischer ist außerdem Verbandsjurist beim Bundesverband Fuhrparkmanagement e.V. und Mitglied der ARGE Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV).

Neben seiner praktischen Tätigkeit als Anwalt publiziert er als Autor in diversen Fachzeitschriften, verantwortet die Rubrik Recht und Steuern des Magazins »Flottenmanagement« und schreibt als Gastautor für den LapID-Fuhrpark-Blog.

Fischer teilt regelmäßig bei Seminaren und Schulungen sein Know-how zur Dienstwagenüberlassung und den dazugehörigen Themen Arbeitsrecht, Entgeltabrechnung, Schadenregulierung und -management, sowie Datenschutz.

Als Spezialist zu Rechtsfragen im Dienstwagen- und Flottenmanagement bietet Fischer in diesem kompakten E-Book alle Informationen und Gesetzesgrundlagen, welche Sie in Ihrem Fuhrpark beachten müssen.



Einleitung

Ab dem 25. Mai 2018 müssen alle Unternehmen innerhalb der Europäischen Union (EU) die **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** vom 27. April 2016 unmittelbar anwenden. Die DSGVO hat zahlreiche Neuerungen mit sich gebracht, die auch im Unternehmensfuhrpark zu beachten sind. Dies gilt vor allem für die Regelungen zur Verantwortlichkeit für den Datenschutz, die künftig im Fuhrpark selbst liegen wird – und nicht (mehr) beim Datenschutzbeauftragten.

Daneben bestehen **spezifische neue Regelungen** zur Datenverarbeitung bei Kraftfahrzeugen, beispielsweise für das ab dem 31.03.2018 für alle neu typengenehmigten Fahrzeugmodelle verpflichtende europaweite Notrufsystem eCall beinhaltet eigenständige Datenschutzbestimmungen.

Die allgemeinen Anforderungen an den Datenschutz gelten **ohne Einschränkungen** auch im Unternehmensfuhrpark. Das bringt für das Fuhrparkmanagement neue Anforderungen und Aufgaben mit sich und Arbeitsabläufe und die Datenverarbeitungsprozesse im Fuhrpark müssen an die neuen datenschutzrechtlichen Vorgaben angepasst werden.

Das vorliegende Whitepaper gibt einen allgemeinen Überblick über die Rechte, über die sich jeder Dienstwagenfahrer im Klaren sein sollte.

Rechte eines Dienstwagenfahrers

Die Rechte der betroffenen Dienstwagenberechtigten gegenüber der ihre personenbezogenen Daten verarbeitenden Stelle sind in manchen Bereichen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage deutlich ausgeweitet worden und in verschiedenen Artikeln der DSGVO¹ erläutert. Vor allem die neuen **Transparenz- und Informationspflichten** bieten einen deutlich stärkeren Schutz des Mitarbeiters.

Zu den **Transparenz- und Informationspflichten** gehören unter anderem:

- ✓ Informationspflicht über die Datenverarbeitung
- ✓ Auskunftsrecht
- ✓ Recht auf Berichtigung
- ✓ Recht auf Löschung, („Recht auf Vergessenwerden“)
- ✓ NEU: Recht auf Einschränkung der Verarbeitung in besonderen Fällen
- ✓ Recht auf Information über die Berichtigung oder Löschung von erhobenen Daten
- ✓ NEU: Recht auf Datenübertragbarkeit und Aufbereitung der Daten in elektronisch lesbarer Form
- ✓ NEU: Widerspruchsrecht gegen bestimmte Formen der Datenverarbeitung / bei einwilligungsloser Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen
- ✓ NEU: Recht auf Unbetroffenheit von rechtsverbindlichen Entscheidungen mit Grundlage in automatisierten Datenprozessen
- ✓ Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung
- ✓ Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Es muss gewährleistet werden, dass der Mitarbeiter sämtliche der datenschutzrechtlich relevanten Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form

¹ Nach den Art. 12 bis 22 DSGVO.

sowie in einer klaren und einfachen Sprache erhält.² Dabei bestehen Informationsrechte, Auskunfts- und Widerspruchsrechte, das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Daten sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit. So sollte das Fuhrparkmanagement³ sofort bei Erhebung der Daten beim Dienstwagennutzer auf diesen Umstand hinweisen.

Das Fuhrparkmanagement muss ferner dem betroffenen dienstwagenberechtigten Arbeitnehmer, wenn die personenbezogenen Daten bei ihm erhoben werden, bestimmte **Informationen** zukommen lassen⁴:

- ✓ den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters;
- ✓ ggf. die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- ✓ die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung. Soweit das Fuhrparkmanagement oder der Arbeitgeber personenbezogene Daten von dritter Seite einholen, muss dies ebenfalls mitgeteilt werden.⁵

Der Dienstwagenberechtigte muss zudem - wie bei Personalakten auch - informiert werden über:

- ✓ die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer. Typischerweise wäre die Dauer des gesamten Arbeitsverhältnisses das insoweit maßgebliche Kriterium, jedenfalls aber die Dauer eines Fahrzeug-Überlassungsvertrags;
- ✓ das Bestehen eines Auskunftsrechts gegenüber dem Arbeitgeber;
- ✓ den Anspruch auf Berichtigung oder Löschung bzw. auf Einschränkung der Verarbeitung;
- ✓ das Bestehen eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung.

² Art. 12 DSGVO.

³ Nach Art. 13 DSGVO.

⁴ Gem. Art. 13 DSGVO.

⁵ Gem. Art. 14 DSGVO.

Der dienstwagenberechtigte Mitarbeiter hat ferner ein **Auskunftsrecht**.⁶ Er kann danach eine „Bestätigung“ darüber verlangen, dass überhaupt personenbezogene Daten verarbeitet werden, die ihn betreffen. Ist dies der Fall, besteht ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- ✓ die Verarbeitungszwecke;
- ✓ die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- ✓ die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden;
- ✓ falls möglich, die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- ✓ das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- ✓ das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- ✓ wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.

Das Fuhrparkmanagement bzw. der Arbeitgeber sind verpflichtet, dem Arbeitnehmer auf Verlangen hin eine schriftliche Kopie der personenbezogenen Daten zu fertigen. Die Kosten der ersten Kopie trägt der Arbeitgeber, weitere Kopien sind dann aber für den Mitarbeiter kostenpflichtig. Die Anfertigung und Aushändigung der Kopie muss unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem Zugang des Auskunftsverlangens erfolgen. Offen ist gegenwärtig allerdings, welchen Umfang und Inhalt die Auskunft konkret enthalten muss. Jedenfalls können keine vollständige Kopie der Personalakte oder der Fuhrparkakten verlangt werden. Jedoch müssen zumindest alle Bereiche, zu denen Daten erhoben worden sind, mit Datum genannt werden.

Die Datenschutzkonferenz (DSK) hat im April 2018 unter Bezugnahme auf den o.g. VDA-Mustertext für eine Herstellerinformation zur Datenverarbeitung darauf hingewiesen, dass den

⁶ Gem. Art. 15 DSGVO.

Fahrzeugnutzern nach DSGVO und BDSG ein **unentgeltlicher und umfassender Auskunftsanspruch** zusteht gegenüber dem Fahrzeughersteller sowie gegenüber Dritten wie z.B. beauftragte Pannendienste oder Werkstätten, Anbietern von Online-Diensten im Fahrzeug, usw. zu, sofern diese personenbezogene Daten der Fahrzeugnutzer gespeichert haben.

Deshalb können Fahrzeugnutzer im Rahmen eines Auskunftsanspruchs bei den vorgenannten Stellen Auskunft darüber verlangen, welche Daten zu Ihrer Person und zu welchem Zweck gespeichert sind sowie woher die Daten eigentlich stammen. Dies umfasst übrigens auch die Frage der Übermittlung dieser Daten an Dritte und andere Stellen. Daneben bestehen auch Rechte auf Berichtigung oder Löschung von Daten.

Der Mustertext von VDA und DSK verweist die Nutzer insoweit auf die jeweils anwendbaren Datenschutzhinweise auf den Internetseiten des Herstellers (inklusive Kontaktdaten mit Angabe des Datenschutzbeauftragten). Bei nur lokal im Fahrzeug gespeicherten Daten besteht demgegenüber lediglich die Möglichkeit, diese – ggf. gegen ein Entgelt – mit fachkundiger Unterstützung z.B. in einer Werkstatt auslesen zu lassen.

Löschungsansprüchen des betroffenen Dienstwagenberechtigten (**Recht auf Vergessenwerden**)⁷ muss nachgekommen werden,

- ✓ sobald die Speicherung der Daten nicht mehr notwendig ist,
- ✓ wenn der Betroffene seine Einwilligung zur Datenverarbeitung widerrufen hat,
- ✓ wenn die Daten zu Unrecht verarbeitet wurden oder
- ✓ wenn eine rechtliche Verpflichtung zum Löschen besteht.

Für die Löschung müssen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Technologie angemessene Maßnahmen zu getroffen werden, um alle personenbezogenen Daten einschließlich zugehöriger Kopien/ Replikationen der Daten zu löschen. Daher müssen beispielsweise z.B. Daten in Zielspeichern von Navigationssystemen bzw. in Bordcomputern von Fahrzeugen anlässlich der Fahrzeugrückgabe manuell gelöscht werden – inklusive der Datensicherungen.

⁷ Nach Art. 17 DSGVO.

In diesem Kontext wird relevant, wann **Daten gelöscht werden müssen**. Die **Löschungsfristen**⁸ orientieren sich an den allgemeinen handels- gesellschafts- und steuerrechtlichen **Aufbewahrungsfristen**.

Die Löschung personenbezogener Daten hat unverzüglich zu erfolgen, wenn die Verarbeitung unzulässig ist oder die Löschung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erfolgt. Eine zeitlich darüberhinausgehende Speicherung ist aber möglich, wenn dies durch europäische oder nationale Gesetze, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt im Übrigen auch dann, wenn eine durch Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass die weitere Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung erforderlich ist. Gelöscht werden muss auch dann, wenn die Kenntnis von den Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Jedenfalls sind die in Rechtsvorschriften festgesetzten Höchstspeicher- oder Löschfristen zu beachten (Ablauf normierter Speicherfristen).

Grundsätzlich erfolgt eine Löschung (oder Sperrung) **der personenbezogenen Daten** der betroffenen Person, **sobald der Zweck ihrer Erhebung erfüllt wurde**, d.h. sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Es ist insoweit näher anzugeben, wann dies für den konkreten Einsatzfall gegeben ist. Können keine genauen Angaben gemacht werden, sind zumindest Kriterien zu nennen, die dem Dienstwagennutzer die Bestimmung des Lösungszeitpunkts erleichtern. Außerdem ist die Notwendigkeit der Speicherung regelmäßig zu überprüfen durch Vorsehen angemessener Fristen und Sicherstellung der Fristeinhaltung durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen.

Wenn die Speicherung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen mit Rahmen der Beendigung oder Abwicklung des Arbeitsverhältnisses oder des

⁸ § 75 Abs.2 BDSG.

Dienstwagenüberlassungsvertrags erforderlich ist, kommt das Recht auf Vergessenwerden nicht zum Tragen.

FAZIT

Das Fuhrparkmanagement ist für die Einhaltung der Rechte der betroffenen Dienstwagennutzer zuständig.

UMSETZUNG IM FUHRPARK

Bei der Speicherung der personenbezogenen Daten sind neben Löschfristen auch gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten. Hier ist hinsichtlich des Speicherungszwecks im Einzelfall zu differenzieren. Fahrtenbuch ist nicht gleich Fahrtenbuch: es ist zwischen steuerlichen Fahrtenbüchern und Fahrtenbüchern im Rahmen einer Fahrtenbuchauflage zu unterscheiden; dementsprechend sind auch die Aufbewahrungs- und Löschfristen unterschiedlich lang.



Haben Sie Fragen zum
Fuhrparkmanagement?

Wir beraten Sie gerne!

vimcar.de/fleet

fleet@vimcar.com

030 555 79 852